

**Gemeinsame Geschäftsordnung
für die Gremien
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
vom 16. Oktober 2012**

Das Präsidium hat aufgrund des § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666 ff.) in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2012 die nachstehende Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Mitglieder von Gremien
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Einberufung Sitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Anträge
- § 9 Stimmrecht
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Mitwirkung des Senats an der Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats
- § 14 Protokoll
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die gemeinsame Geschäftsordnung findet Anwendung insbesondere in folgenden Gremien:
1. Senat,
 2. erweiterter Senat,
 3. Präsidium,
 4. erweitertes Präsidium,

- 5. Fachbereichsräte,
 - 6. Dekanate.
- (2) ¹Sofern Gremien Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen bilden, findet für diese die gemeinsame Geschäftsordnung ebenfalls Anwendung. ²Für Berufungskommissionen gilt dies nur insoweit, als eine Berufsordnung des Präsidiums nicht abweichende Regelungen trifft.
- (3) Der Hochschulrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (§ 42 Abs. 9 HHG).

§ 2 Vorsitz

¹Den Vorsitz führt

1. im Senat und erweiterten Senat die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident.
2. im Präsidium und erweitertem Präsidium die Präsidentin oder der Präsident; die Vertretung regelt die Präsidentin oder der Präsident.
3. im Fachbereichsrat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan.
4. im Dekanat die Dekanin oder der Dekan; die Vertretung regelt die Dekanin oder der Dekan.
5. in den Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen eine oder ein von den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren oder der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu wählende Vorsitzende oder Vorsitzender. ²Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden nimmt das älteste Mitglied der Professorengruppe die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr. ³Den Vorsitz in Berufungskommissionen bestimmt nach § 63 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz HHG das Dekanat.

§ 3 Mitglieder von Gremien und ihre Rechte

(1) ¹Gewählte Mitglieder haben in dem jeweiligen Gremium folgende Rechte:

- a) Anwesenheitsrecht,
- b) Rederecht,
- c) Antragsrecht,
- d) Stimmrecht.

²Im Präsidium hat die Kanzlerin oder der Kanzler dieselben Rechte wie die gewählten Mitglieder. ³Stellvertreterinnen und Stellvertreter von gewählten Mitgliedern haben in dem jeweiligen Gremium neben den gewählten Mitgliedern Anwesenheitsrecht; Abs. 2 Satz 1 ab) und bb) sind zu beachten.

(2) ¹Mitglieder mit beratender Stimme sind

- a) im Senat und im erweiterten Senat

- aa) die Mitglieder des Präsidiums (§ 36 Abs. 5 Satz 1 HHG);
- ab) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des gewählten Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Lehrbeauftragten (§ 1 Abs. 4 der gemeinsamen WahlO für Senat und Fachbereichsräte);
- ac) die vom Senat nach § 36 Abs. 5 Satz 2 HHG beschlossenen weiteren Personen;

- b) in den Fachbereichsräten
 - ba) die Mitglieder der jeweiligen Dekanate (§ 44 Abs.2 Satz 2 HHG);
 - bb) der Fachbereiche 2 und 3 die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des gewählten Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Lehrbeauftragten (§ 1 Abs. 4 der gemeinsamen WahlO für Senat und Fachbereichsräte);
 - bc) die Präsidentin oder der Präsident (§ 38 Abs. 3 Satz 2 HHG); sie oder er wird von den Sitzungsterminen und Tagesordnungen der Fachbereichsräte gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 HHG unterrichtet.

²Mitglieder mit beratender Stimme haben in dem jeweiligen Gremium bis auf das Stimmrecht alle Rechte eines gewählten Mitglieds. ³Sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Mitglieder eines Dekanats zugleich gewählte Mitglieder des Senats, des erweiterten Senats und/oder eines Fachbereichsrats, so behalten sie alle Rechte eines gewählten Mitglieds. ⁴Die Regelungen der §§ 36 Abs. 5 Satz 1 und 44 Abs. 2 Satz 2 finden auf sie keine Anwendung. ⁵Dies gilt nicht für den Fall, dass die Ämter hauptberuflich ausgeübt werden.

§ 4 Öffentlichkeit, Anwesenheitsrecht

- (1) ¹Öffentlich sind Sitzungen, wenn zu ihnen jegliche Person Zutritt hat. Hochschulöffentlich sind Sitzungen, wenn zu ihnen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule Zutritt haben. Nicht öffentlich sind Sitzungen, zu denen nur die Mitglieder des Gremiums Zutritt haben.
 - (2) Die Sitzungen der Gremien sind mit Ausnahme des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Dekanate und des Promotionsausschusses grundsätzlich hochschulöffentlich.
 - (3) ¹Die hochschulöffentlich tagenden Gremien können in jeder Verfahrenslage allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten beschließen,
 - a) über die Hochschule hinaus die Öffentlichkeit zulassen,
 - b) die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.
- ²Über einen entsprechenden Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Vorsitz. ³Andere Gremien können beschließen, hochschulöffentlich oder öffentlich zu tagen. ⁴Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) ¹Ein Recht auf Anwesenheit haben die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c) aufgezählten Personen uneingeschränkt, die in Buchstaben d) bis f) aufgezählten nur in den Angelegenheiten, die sie betreffen. ²Wer dieses Recht hat, zählt nicht zur Öffentlichkeit.
 - (5) ¹Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten ein Recht auf Anhörung und damit ein Anwesenheitsrecht; im Einzelfall entscheidet der Vorsitz. ²Auch sie zählen insoweit nicht zur Öffentlichkeit.
 - (6) ¹Der Vorsitz kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn ein Interesse an deren Anwesenheit besteht. ²Er soll dabei Anträge einzelner Gruppen berücksichtigen.
 - (7) Das Gremium kann einzelnen Gästen oder Sachverständigen durch Beschluss gestatten, an einer hochschulöffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

(8) ¹Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. ²Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

- a) die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- b) die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
- c) akademische Ehrungen.

³Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. ⁴Aus dem Gutachten zur Person darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis der Verfasserin oder des Verfassers zitiert werden.

(9) ¹Der Vorsitz übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. ²Er kann Anwesende, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. ³Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 38 Abs. 1 Satz 4 HHG bleibt unberührt. ⁴Wird durch eine Störung die Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Mitglieder des jeweiligen Gremiums werden vom Vorsitz schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie von Zeit und Ort der Sitzung eingeladen.

(2) ¹Die Einladung erfolgt

- a) an die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2);
- b) an die stellvertretenden Mitglieder;
- c) an die Mitglieder mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 2);
- d) an die Direktorinnen und Direktoren der Ausbildungsbereiche, sofern Tagesordnungspunkte Belange ihrer Ausbildungsbereiche unmittelbar berühren;
- e) an die Vorsitzenden von Berufungskommissionen, sofern es um die Erörterung eines Berufungsvorschlags geht.
- f) zum Fachbereichsrat in dem Fall, dass ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch ein Mitglied der Professorengruppe vertreten ist, vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, an mindestens eine Professorin oder einen Professor dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Professuren des Fachgebietes einzuladen.

²Die Einladung und die Tagesordnung von hochschulöffentlichen Sitzungen sind darüber hinaus an den einschlägigen Mitteilungsbrettern auszuhängen.

(3) ¹Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; der Zugang ist dann mit Eingang auf dem Email-Server der Hochschule erfolgt. ²Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden. ³Soweit Materialien aus Datenschutzgesichtspunkten oder aus sonstigen Gründen, z.B. aufgrund ihres Formats oder Umfangs, nicht elektronisch versandt werden können, werden sie zur Abholung in zentral eingerichteten Postfächern in der Hochschule hinterlegt; der Zugang gilt mit der Hinterlegung als erfolgt, wenn in der Einladung auf die Hinterlegung verwiesen wurde.

(4) Der Terminplan für die ordentlichen Sitzungen soll vom Vorsitz vor Ende des vorhergehenden Semesters eingebracht werden.

- (5) Die Einladung muss den Eingeladenen mindestens vier, beim Präsidium zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.
- (6) ¹In eilbedürftigen Fällen kann der Vorsitz mit einer auf zwei Werktage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. ²In diesem Fall ist zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit vom Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu bestätigen. ³Geschieht dies nicht, so können Beschlüsse nicht gefasst werden. ⁴Tagesordnungspunkte, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nicht mit verkürzter Frist aufgenommen werden.
- (7) ¹Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitz eine außerordentliche Sitzung einberufen. ²In dem Antrag sind die gewünschten Verhandlungsgegenstände anzugeben.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitz aufgestellt. Sie soll mindestens die Punkte "Genehmigung der Tagesordnung", „Genehmigung vorliegender Protokolle", "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" enthalten.
- (2) ¹Mitglieder des jeweiligen Gremiums und andere Antragsberechtigte nach § 8 können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Werktage vor Beginn der Einladungsfrist des § 5 Abs. 5 beim Vorsitz schriftlich und mit einer Begründung versehen eingehen. ²§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Sofern Tagesordnungspunkte in folgenden Angelegenheiten zur Behandlung anstehen, sind sie entsprechend kenntlich zu machen:
 - a) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen,
 - b) Angelegenheiten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule.
- (4) ¹Das Gremium kann die vorläufige Tagesordnung nur im Ausnahmefall und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ergänzen; es kann jedoch Gegenstände mit einfacher Mehrheit von ihr absetzen und/oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte verändern. ²Danach ist die Tagesordnung von dem Gremium zu genehmigen. ³Trotz der Genehmigung kann das Gremium im weiteren Verlauf der Sitzung beschließen, einzelne Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen und/ oder die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte verändern.
- (5) Kann die beschlossene Tagesordnung innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht vollständig behandelt werden, so kann das Gremium mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Sitzung vorzeitig zu beenden, und festlegen, ob die Sitzung an einem Sondertermin fortgesetzt werden soll oder ob die nichtbehandelten Tagesordnungspunkte auf der nächsten ordentlichen Sitzung bevorzugt abgearbeitet werden sollen.

§ 7 Sitzungsverlauf, Rederecht

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) ¹Rederecht haben die in § 4 Abs. 4 und 5 aufgezählten Personen. ²Der Vorsitz kann Zuhörern, Gästen und Sachverständigen das Wort erteilen; auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium.
- (3) ¹Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsgemäßheit der Ladung fest. ²Der Einwand, die Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist nur zu Beginn der Sitzung zu erheben. ³Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt

anerkannt, so ist die Sitzung abzubrechen und zu ihr erneut - ordnungsgemäß - einzuladen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Mangel für geheilt erklären. ⁴Danach ruft er den Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" und anschließend den Punkt „Genehmigung vorliegender Protokolle" auf. ⁵Es folgen die weiteren Tagesordnungspunkte.

- (4) ¹Zu jedem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitz das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann selbst das Wort ergreifen. ²Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers hat diese oder dieser das erste Wort. ³Der Vorsitz lässt mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Zwischenfragen zu. ³Mit Zustimmung der folgenden Rednerinnen und Redner kann er direkte Antworten zu einzelnen Punkten vorab zulassen.
- (5) ¹Der Vorsitz kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. ²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner die Würde oder die Ordnung des Gremiums, soll der Vorsitz sie oder ihn zur Ordnung rufen. ³Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden. ⁴Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht der Vorsitz ihr oder ihm das Wort; es soll ihr oder ihm in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.
- (6) ¹Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. ²Über einen Antrag zur Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 4) ist nach Anhörung von höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Weitere Redebeiträge kann der Vorsitz nur im begründeten Ausnahmefall zulassen. ⁴Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er beschlossen.
- (7) ¹Das Gremium kann beschließen, über einen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. ²Der entsprechende Antrag kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung gestellt werden. ³Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Gremiums für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen konnte. ⁴Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor allen anderen Anträgen abzustimmen. ⁵Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden. ⁶Bei Beratungen über Satzungen ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig. ⁷Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.
- (8) ¹Liegen zu einem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt der Vorsitz die Beratung. ²Auch wenn die Wortmeldungen noch nicht erledigt sind, kann das Gremium beschließen, die Beratung zu schließen. ³Ein entsprechender Antrag kann erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe bzw. jeder Liste Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Gremiums, das den Antrag begründen, und einem Mitglied, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen. ⁴Ist zu einem Gegenstand die Beratung geschlossen, so ist alsbald die Abstimmung vorzunehmen oder, falls eine Abstimmung nicht in Betracht kommt, der Tagesordnungspunkt für erledigt zu erklären. ⁵Wird der Vornahme der Abstimmung widersprochen und Erledigterklärung beantragt, ist über den Antrag auf Abstimmung abzustimmen. ⁶Wird der Erledigterklärung widersprochen und Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung über den Gegenstand vorzunehmen.
- (9) In angemessenen Abständen legt der Vorsitz Sitzungspausen ein.

§ 8 Anträge, Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt sind insbesondere
 - a) die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2);
 - b) die Mitglieder mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 2);
 - c) Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten; im Einzelfall entscheidet der Vorsitz.
- (2) ¹Anträge, die vor Beginn der Sitzung eingereicht werden, bedürfen der Schriftform und der Begründung und müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. ²Antrag und Begründung müssen deutlich voneinander abgegrenzt sein.
- (3) ¹Während der Sitzung gestellte Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen. ²Der Vorsitz kann Schriftform verlangen.
- (4) ¹Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Anwendung der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem zur Beratung anstehenden Gegenstand beziehen. ²Das sind insbesondere Anträge
 - a) auf Feststellen der Beschlussfähigkeit,
 - b) auf Festlegung des Sitzungsendes,
 - c) zur Verfahrensweise (z. B. Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten, Veränderung der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten),
 - d) auf Zulassung oder Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit und/oder der Öffentlichkeit,
 - e) auf Erteilung des Rederechts an Gäste, Sachverständige und Zuhörer,
 - f) auf geheime, getrennte oder namentliche Abstimmung,
 - g) auf Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes auf eine bestimmte Dauer,
 - h) auf Redezeitbeschränkung,
 - i) auf Schluss der Redeliste,
 - j) auf Nichtbefassung und Absetzung von der Tagesordnung,
 - k) auf Übergang zur Tagesordnung (vgl. § 7 Abs.7),
 - l) auf Schluss der Beratung (vgl. § 7 Abs.8),
 - m) auf Vertagung der Beratung,
 - n) auf Aussetzung der Abstimmung (§ 11 Abs. 4),
 - o) auf Überweisung an eine Arbeitsgruppe, einen Ausschuss oder eine Kommission,
 - p) auf Feststellung, dass ein Tagesordnungspunkt nach Schluss der Beratung ohne Abstimmung erledigt ist (§ 7 Abs. 8 Satz 5),
 - q) auf Abstimmung,
 - r) auf getrennte Abstimmung über teilbare Anträge (§ 11 Abs. 3),
 - s) auf Überprüfung von Abstimmungsergebnissen, gegebenenfalls verbunden mit dem Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - t) auf befristete Unterbrechung der Sitzung,
 - u) auf vorzeitigen Schluss und Vertagung der Sitzung (§ 6 Abs. 5).

³Geschäftsordnungsanträge zu Satz 2 Buchstaben h) und i) können nur von Antragsberechtigten gestellt werden, die noch nicht selbst zur Sache gesprochen haben.

§ 9

Stimmrecht

- (1) ¹Stimmrecht haben nur die gewählten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. ²Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) ¹Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihr oder ihm oder einer oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Dasselbe gilt für Beratungen und Entscheidungen über Prüfungen und Ehrungen. ³Dies ist nicht der Fall, wenn der Vor- oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden ist und das Mitglied des Gremiums den Vor- oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, seine mögliche Befangenheit dem Vorsitz mitzuteilen. ⁵Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung nach Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds von dem Vorsitz entschieden. ⁶Wer nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt. ²Unterbleibt dies, ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit jederzeit möglich. ³Ist die Beschlussfähigkeit einmal festgestellt, ist ihre Anzweiflung nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. ⁴Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen der stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Anwesenden festgestellt. ⁵Der Vorsitz kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen. ⁶Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.
- (3) ¹Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitz die Sitzung sofort zu beenden. Wurde die Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, hat der Vorsitz festzulegen, ob die Tagesordnung in einer Sondersitzung oder bevorzugt in der nächsten ordentlichen Sitzung abgearbeitet werden soll. ²Wurde die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung und ihr Fehlen erst im Verlauf der Sitzung festgestellt, hat der Vorsitz festzulegen, ob die Sitzung in einem Sondertermin fortgesetzt oder bevorzugt auf der nächsten ordentlichen Sitzung abgearbeitet werden soll. Im Fall von Satz 2 ist die Abstimmung oder Wahl, vor der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, zu wiederholen. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 11

Abstimmungen

- (1) ¹Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich wenigstens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Beschlussfassung ausspricht. ²Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen/Anfragen" und "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

- (2) ¹Der Vorsitz hat Anträge in der Regel so zur Abstimmung zu stellen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. ²Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. ³Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet das Gremium.
- (3) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums kann beantragen, dass, wenn dies möglich ist, ein Antrag geteilt und über die Teile getrennt abgestimmt wird. ²Über diesen Antrag entscheidet das Gremium.
- (4) Werden zu einem Antrag mündlich Änderungen beantragt, ist auf Verlangen eines abstimmungsberechtigten Mitglieds die Abstimmung so lange auszusetzen, bis der Änderungsantrag schriftlich vorliegt.
- (5) ¹Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 2. Anträge auf Schluss der Aussprache,
 3. Anträge auf Vertagung der Aussprache,
 4. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
 5. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
 6. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- ²Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen. ³Handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so wird zuerst über die höhere Zahl abgestimmt. ⁴Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. ⁵Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.
- (6) ¹Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht aufgrund eines Gesetzes oder eines Beschlusses des Gremiums geheim abgestimmt werden muss. ²Insbesondere ist § 34 Abs. 2 HHG zu beachten, wonach Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten einschließlich der Berufungsvorschläge stets in geheimer Abstimmung zu erfolgen haben. ³Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eines Gremiums oder aller Mitglieder einer Statusgruppe ist geheim abzustimmen. ⁴In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig (§ 34 Abs. 2 Satz 2 HHG).
- (7) ¹Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Statusgruppe findet namentliche offene Abstimmung statt, sofern nicht geheime Abstimmung durchzuführen ist. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied wird namentlich zur Stimmabgabe aufgerufen. ³Wie jedes Mitglied abgestimmt hat, ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) ¹Soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. ²Die im Sitzungssaal anwesenden Stimmberechtigten, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, sind bei den Enthaltungen mitzuzählen. ³Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen übersteigen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. ⁴Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt im Präsidium nach § 37 Abs. 3 Satz 2 HHG die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag; in den übrigen Gremien gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁶Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom Vorsitz festgestellt und verkündet.

- (10) ¹Wird das vom Vorsitz festgestellte Abstimmungsergebnis von einer oder einem Stimmberechtigten angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. ²Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, ist nach namentlichem Aufruf einzeln abzustimmen.
- (11) ¹Jedes bei der Abstimmung unterlegene stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. ²Sofern die Begründung spätestens zehn Tage vor Versendung der Einladung zur nächsten Sitzung dem Vorsitz zugeht, ist sie dem Protokoll als Anlage beizufügen; eine Verlesung im Gremium erfolgt nicht.
- (12) ¹Sind bei einer Abstimmung sämtliche Mitglieder einer Gruppe überstimmt und dies im Protokoll vermerkt worden, ist auf schriftliches Verlangen dieser Gruppe in der nächsten Sitzung ein weiteres Mal über den Gegenstand der Abstimmung zu beraten und abzustimmen. ²Zur Wahrung dieses Rechts wird bei geheimen Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds eine nach Gruppen getrennte Abstimmung vorgenommen.

§ 12

Umlaufverfahren

- (1) ¹Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig,
- a) wenn das Gremium dies in einer Sitzung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt beschließt,
 - b) wenn der Vorsitz des Gremiums einen Antrag auf diese Weise einbringt und kein stimmberechtigtes Mitglied dem widerspricht; der Widerspruch muss bis zum Ende der Frist für die Beschlussfassung nach Abs. 2 schriftlich beim Vorsitz geltend gemacht werden.
- ²Satz 1 gilt nicht für den erweiterten Senat oder soweit geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (2) ¹Der im Umlaufverfahren abzustimmende Antrag ist mit einem Hinweis auf die besondere Verfahrensweise zu versehen und schriftlich oder elektronisch den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden. ²Er hat eine eingehende Begründung zu enthalten, die eine Verabschiedung ohne Aussprache erlaubt. ³Der Vorsitz bestimmt eine Frist von mindestens sieben Werktagen, bis zu deren Ablauf das Votum (Ich stimme der Vorlage zu: „ja“; „nein“; „ich enthalte mich“) eines jeden Mitgliedes entweder schriftlich auf Papier und mit eigenhändiger Unterschrift versehen oder elektronisch beim Vorsitz eingegangen sein muss. ⁴Nicht abgegebene Voten gelten als Enthaltungen, verspätet eingegangene oder nicht formgerechte (ohne eindeutiges Votum, bei schriftlich auf Papier abgegebenen ohne eigenhändige Unterschrift) als ungültig.
- (3) ¹Über das Abstimmungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, der die schriftlich auf Papier und die ausgedruckten elektronisch abgegebenen Voten der stimmberechtigten Mitglieder in verschlossenen Umschlägen getrennt nach gültigen und ungültigen Stimmzetteln beizufügen sind. Der Vorsitz teilt das Ergebnis der Abstimmung unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen/Anfragen der nächsten Sitzung des Gremiums mit oder informiert die Mitglieder schriftlich.

§ 13

Mitwirkung des Senats bei der Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats (§ 42 Abs. 7 HHG)

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören zehn Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis und dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst an. ²Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium im Regelfall für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. ³Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und vom Ministerium im Benehmen mit der Hochschule benannt. ⁴Mitglieder und Angehörige der Hochschule dürfen nicht

benannt werden. ⁵Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden.

- (2) ¹Endet die Amtszeit eines nach Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz benannten Mitglieds des Hochschulrats oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, teilt das Präsidium dies dem Senat rechtzeitig mit und gibt dessen Mitgliedern Gelegenheit, Vorschläge für die Benennung bis zu einem festgelegten Termin zu unterbreiten. ²Sobald das Präsidium seinen eigenen Vorschlag beschlossen hat, legt es diesen dem Senat vor. ³Hat das Präsidium bei seinem Beschluss Vorschläge aus der Mitte des Senats nicht berücksichtigt, so hat es dies sachlich zu begründen. ⁴Die Beratung darüber ist im Senat im wechselseitigen ernsthaften Bemühen um Herstellung des Benehmens zu führen. ⁵Stimmt der Senat gleichwohl dem Vorschlag des Präsidiums nicht zu, legt das Präsidium seinen Vorschlag dem Ministerium zur Bestellung vor, muss aber auf ausdrücklichen Wunsch des Senats dessen mit einer Begründung versehenes abweichendes Votum beifügen.
- (3) ¹Endet die Amtszeit eines nach Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz benannten Mitglieds des Hochschulrats oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so teilt das Präsidium dies rechtzeitig dem Ministerium und dem Senat mit. Sobald das Ministerium dem Präsidium seinen Besetzungsvorschlag übermittelt hat, beschließt das Präsidium darüber und erörtert seinen Beschluss mit dem Senat mit dem Ziel, zu einem gemeinsamen Votum zu kommen. Ein solches gemeinsames Votum ist dann für das Präsidium Grundlage für die Herstellung des Benehmens mit dem Ministerium. Kommt ein gemeinsames Votum trotz wechselseitigen ernsthaften Bemühens nicht zustande, stellt das Präsidium das Benehmen mit dem Ministerium auf der Grundlage seines Beschlusses her.

§ 14 Protokoll

- (1) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle in den §§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 genannten Personen verschickt werden soll; § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Sofern das Gremium nicht mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine andere Form beschließt, ist im Regelfall ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das zumindest die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge, das Abstimmungsverfahren, evtl. Stimmrechtsbeschränkungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. ³Es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. ⁴§ 11 Abs. 11 S. 2 ist zu beachten. ⁵Soweit Vertraulichkeit (§ 4 Abs. 8) zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu wahren ist, darf das Protokoll nur den Wortlaut des Antrages und die Angabe enthalten, ob er angenommen oder abgelehnt wurde.
- (2) ¹Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls werden in der Sitzung behandelt, in der es beschlossen werden soll. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung im Zweifelsfall

- ¹Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz.
²Er hat dabei ergänzend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.